

## **BGer 1F\_38/2017 vom 24. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1F\\_38\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_38_2017)

FR: TF 1F\_38/2017 du 24 octobre 2017

IT: TF 1F\_38/2017 del 24 ottobre 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1F\_38/2017

Urteil vom 24. Oktober 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Bundesrichter Karlen, Kneubühler,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Altstätten,

Anklagekammer des Kantons St. Gallen.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B\_411/2017 vom 2. Oktober 2017.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 2. Oktober 2017 (1B\_411/2017) auf eine von A. \_\_\_\_\_ gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2017 erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B\_411/2017 vom 2. Oktober 2017 ersuchte;

dass der Gesuchsteller sich auf keinen Revisionsgrund beruft ( Art. 121 ff. BGG ) und nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern ein solcher vorliegen sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel ( Art. 127 BGG ) nicht einzutreten ist;

dass angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist ( Art. 64 BGG ), indessen auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass sich das Bundesgericht vorbehält, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Altstätten, und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Oktober 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.